

Karl-Reinhart Trauner

## **Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten. Moderne Militärethik in evangelischer Pointierung**



Foto: Österreichisches Bundesheer

### **1. Vorbemerkung**

1.1. Grundsätzlich hat man beim Phänomen „Religion“ zwischen a.) der persönlichen Glaubensüberzeugung und b.) der Religion als Kulturfaktor zu unterscheiden. Das Thema des Seminars „Militärische Kulturen“ legt zunächst einmal die zweite Verständnisebene nahe, auch wenn normalerweise das kulturschaffende Moment der Religion durch das einzelne Individuum aufgrund persönlicher Überzeugungen getragen wird.

Fragen des Krieges und v.a. des Friedens sind jedoch in erster Linie eine Frage des kollektiven Zusammenlebens und somit eine Frage der gesellschaftlich-kollektiven Kultur des gegenseitigen Umgangs.

1.2. Dementsprechend haben die mitteleuropäisch-westlichen („lateinischen“) Kirchen sehr ähnliche Modelle der Militärethik ausgeprägt, die sich nur in Nuancen konfessionell voneinander unterscheiden.

In besonderer Weise gilt dies für die Kirchen des deutschsprachigen Mitteleuropas, deren Konzepte sehr bewusst auf den Erfahrungen zweier (verlorener) Weltkriege und der unseligen Geschehnisse in der Mitte des 20. Jahrhunderts reflektieren.

1.3. Dementsprechend gibt es eine lange Tradition deutschsprachiger militär- bzw. friedensethischer Texte beider Konfessionen mit weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung. Zu nennen wären u.v.a.

- die Erklärung „Gegen Gewalt und Terror in der Welt“ der katholischen Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1973;
  - die EKD<sup>1</sup>-Denkschrift „Frieden wahren, fördern und erneuern“ aus dem Jahr 1981;
  - das Positionspapier der EKD „Schritte auf dem Weg des Friedens“ aus dem Jahr 1994, in enger Verbindung mit der „Zwischenbilanz“ der EKD mit dem Titel „Friedensethik in der Bewährung“ ebenfalls aus dem Jahr 1994;
  - die römisch-katholische Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr „Soldaten als Diener des Friedens“ aus dem Jahr 2005.
- Die jüngste Schrift auf dem konsensualen Weg der militäretischen Positionsbestimmung der beiden Kirchen stellt eine Denkschrift der EKD aus dem Jahr 2007 dar:
- „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“.



1.4. Innerhalb des militärischen Bereiches hat dieser (gemeinsame) Diskussionsprozess zu zwei Strategiepapieren geführt, deren Textbestand über weite Teile wortidentisch ist, die daneben aber die konfessionellen Pointierungen ansprechen:

- Die Erklärung der Generalversammlung des Apostolat Militaire International (AMI) „Der katholische Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz“ aus dem Jahr 2000; und
- die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES) „Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz“ aus dem Jahr 2002.

1.5. Gekennzeichnet ist die Diskussion der letzten Jahrzehnte durch die sich radikal verschiebenden Rahmenbedingungen militärischer Einsatzszenarien.

---

<sup>1</sup> EKD = Evangelische Kirche in Deutschland.

Schon frühzeitig reagierten die Vereinten Nationen mit ihrer nach wie vor bedenkenswerten „Agenda for Peace“ aus dem Jahr 1992 auf die geänderten sicherheitspolitischen Voraussetzungen.

Die Veränderungen können mit den Stichworten „asymmetric warfare“ oder dem erweiterten Petersberg-Spektrum von Einsätzen der EU angedeutet werden. Die jüngsten Ereignisse, mit denen die deutsche Bundeswehr (Bw) in Afghanistan konfrontiert ist, illustrieren in eindringlicher Weise die Aktualität der militär- bzw. friedensethischen Diskussion.

Sie ist zu einer Querschnittsmaterie geworden und betrifft heute nicht nur theologische oder philosophische Fragestellungen, sondern ist vehement staats- und gesellschaftspolitisch, betrifft Fragen der Strategie und Operation und ist nicht unwesentlich mit rechtlichen Fragen verbunden; die Aufzählung könnte weitergeführt werden.

1.6. Getragen ist die Diskussion durch die Überzeugung, dass Krieg niemals Ziel politischen Handelns sein kann (und darf). Diese Einsicht, auch wenn sie auf den ersten Blick so klingen mag, entstammt nicht ursächlich auch der Ideologie der Friedensbewegung der 1970er Jahre, sondern hat eine jahrhunderte- wenn nicht gar jahrtausendealte Tradition.

Als Teil dieser Tradition hat sich in Europa aber auch die Ansicht ausgebildet, dass Krieg Fortführung der Politik mit anderen Mitteln sein kann, wie dies zuerst von Carl von Clausewitz vor rund 180 Jahren ausgedrückt wurde. Krieg bzw. der Einsatz von militärischer staatlicher Zwangsgewalt kann jedoch unter ganz bestimmten Umständen als Mittel zum Zwecke der Friedenserstellung dienen; zusammengefasst werden die Kriterien, nach denen Gewaltanwendung legitim ist, traditionellerweise in der Bellum-Iustum-Theorie.

Aber natürlich gilt auch hier der alte Satz, dass der Zweck – sei er noch so gerechtfertigt („iustus“) – nicht die Mittel heiligt. Ziel, es wurde schon postuliert, kann niemals der Krieg sein, sondern immer nur der Friede. In diesem Sinne wurde konsequent (v.a. evangelischerseits) der Schritt von der klassischen Bellum-Iustum-Lehre hin zu einer „Friedensethik“ getan.

1.7. Diese militäretische Position (im bundesdeutsch-evangelischen Kontext ist immer von „friedensethisch“ die Rede) hat zur Folge, dass ein holistisches Verständnis eines Einsatzes im Blick ist; in der internationalen Diskussion ist in letzter Zeit immer wieder vom „comprehensive approach“ die Rede, was Ähnliches meint. Dabei ist der Einsatz des Militärs nur ein Teil des Gesamteinsatzes, der staatliche und nicht-staatliche Organisationen in internationaler Vernetzung umfasst. Dem Militär kommt vornehmlich die Rolle der Schaffung und Stabilisierung der Sicherheit zu, in der zivile Organisationen dann friedliche Strukturen etablieren können.

1.8. Eingedenk der gemeinsamen, nur durch spezielle konfessionelle Pointierungen gekennzeichneten Positionen der beiden Konfessionen stellt der vorliegende Beitrag am Beispiel der letztgenannten EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ Aspekte der gegenwärtigen Position der mitteleuropäischen Kirchen im militär- bzw. friedensethischen Diskurs dar.<sup>2</sup>

## 2. Kritikpunkte

2.1. Die EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ bemüht sich, die (globalen) Erfahrungen der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verarbeiten (S.7; v.a. Kap1/8–35/S.14–27). Sie vertritt sehr stringent ein integratives Gesellschafts- und Politikbild, trennt aber gedanklich dennoch letztendlich nach wie vor Staat/Politik (Zivil) und Militär (vgl. das Konzept der ULV in Österreich bzw. der Inneren Führung der BR Deutschland).

2.2. Sie geht deklariert von den neuen Bedrohungen (vgl. „Neue Kriege“, „Asymmetrie“; H. Münkler) aus. Sie unterscheidet aber – und das scheint mir ein wesentlicher Punkt zu sein – nicht zwischen einem (herkömmlichen) „Krieg“ und einem „militärischen Einsatz“, der weit mehr als „Krieg“ umfasst, v.a. sämtliche Formen der Peace-Support-Operations (PSO)<sup>3</sup>. Dazu gehören im Speziellen die PSO als „Chapter VI ½-Maßnahmen“<sup>4</sup> (Generalsekretär der VN Dag Hammarskjöld). Es fehlt eine Phänomenologie des Krieges.

2.3. Indirekt werden die Kriterien der Bellum-Iustum-Lehre auch in die „Friedensethik“ hinübergenommen, was die Frage stellt, warum sich dann die Friedensdenkschrift so vehement von dieser abgrenzt. Umgekehrt stellt sich jedoch sehr wohl die Frage, ob eine solche Übernahme überhaupt für die modernen Einsatzszenarien (nicht Kriegsszenarien) möglich ist.

2.4. Die Denkschrift hat die göttliche Verheißung im Blickpunkt (Leitbegriff des „gerechten Friedens“ [vgl.73/S.50] – „Verheißung Gottes“ ... „Vollendung der Welt“ ... Teil des „Reiches Gottes“ [74/S.50f]), entfernt sich damit z.T. allerdings von der gegenwärtigen weltlichen Wirklichkeit. Das Engagement der

---

<sup>2</sup> Zitate sind im Folgenden kursiv gesetzt und werden nach der 1. Aufl. zitiert. Zahlenangaben ohne vorausgehendes „S.“ beziehen sich auf die Punctuation der Denkschrift.

<sup>3</sup> PSO [VN-Begriff] = Crisis Response Operations (CRO) [NATO-Begriff] = Crisis Management Operations (CMO) [EU-Begriff].

<sup>4</sup> Kapitel VI der VN-Charta befasst sich mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, Kapitel VII mit (Zwangs-)Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen.

Christen für einen (irdischen) Frieden „basiert auf Gottes Verheißung und Gebot und ihren gemeinsamen Glauben“ (36/S.28) – damit ist der Friede aber als christliche(!) Vorstellung („genuin christliche Friedensverantwortung“ [36/S.28]) definiert! Was ist jedoch mit denen, die keine Christen sind – und das sind doch wohl (selbst im Westen) die Mehrheit! Damit stellt sich die Frage, ob eine solche Position konsensfähig ist.

2.5. Ist es legitim, einen christlichen Standpunkt zu universalisieren (vgl. „Werte-Oktroy“)? Außerdem muss man feststellen, dass „... die bisherigen Erfahrungen mit militärischen Interventionen ... (zeigen), dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie Ländern mit anderen Gesellschaftsstrukturen und geschichtlichen Traditionen nicht aufgezwungen werden können.“ (150/S. 95f)

2.6. Außerdem „... trägt häufig die Verbindung kultureller und religiöser Faktoren mit anderen, machtpolitischen, sozialen oder ökonomischen Anliegen zum Ausbruch von Gewalt oder zur Eskalation von (bewaffneten) Konflikten bei“ (31/S.24f). Diese Erkenntnis steht in einer gewissen Spannung zur Aussage, dass Konflikte „in aller Regel weder religiöse noch kulturelle Ursachen“ (31/S.25) haben; vielleicht handelt es sich nicht um Ursachen, aber um Grundlegungen/-lagen. „Kulturelle und religiöse Begegnungslinien“ (4/S.12) sind damit nicht nur Linien der gegenseitigen Bereicherung, sondern auch Konfliktlinien (vgl. S. Huntington, Clash of Civilisations) – aus dem ist jedoch nicht ein „notwendiger oder gar unvermeidlicher Zusammenhang zwischen Religion und Gewalt“ (31/S.24) ableitbar.

2.7. Es entsteht an manchen Stellen der Eindruck, dass indirekt das Konzept eines „Weltethos“ (Hans Küng) hinter den vorliegenden Überlegungen steht.<sup>5</sup> Man muss akzeptieren, dass es nicht-kompatible Lebensmuster gibt! Schränkt das dann das Recht ein, „ethnische, sprachliche und religiöse Identität zu wahren“ (97/S.65), wie dies gefordert wird?

2.8. Dennoch geht die Schrift von einem realistischen Menschen- und Weltbild aus: „Zum Menschen gehört die Sehnsucht nach Frieden ebenso wie die Neigung zur Rivalität bis hin zur Gewaltbereitschaft.“ (37/S.29)

2.9. Erstaunlich ist jedoch das Zutrauen zu einer Rechtsordnung (Rechtgläubigkeit) trotz der deutschen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts (Drittes Reich, DDR), obwohl man zugesteht, dass es „Systemunrecht“ (71/S.48) gibt, also

---

<sup>5</sup> Zur Kritik an Küngs Theorie vgl. u.a. Körtner, Sozialethik, S.188–190.

eine Rechtssituation, die aus ethischer Sicht als „Unrecht“ eingestuft wird. – Es gibt also ungerechtes Recht! Außerdem kann eine Rechtsordnung zwar Rechtsstaatlichkeit („Recht“) gewährleisten, aber nicht „Gerechtigkeit“.

2.10. Die Denkschrift bietet bei alledem dennoch einen wichtigen und zeitgemäßen Impuls in der gegenwärtigen Diskussion. Dass die alten Antworten, wie sie die Bellum-Iustum-Lehre bietet, für die gegenwärtigen Einsatzszenarien westlicher Armeen nicht mehr ohne Weiteres passend sind, stellt eine der gegenwärtigen Herausforderungen der militäretischen Diskussion dar.

### 3. Drei Grundsätze

3.1. *Erster Grundsatz: „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.“ (S.9)*

3.1.1. *„In den Einsatzgebieten, z.B. in Afghanistan, ist immer deutlicher erkennbar, dass militärischer Einsatz allein nicht Frieden, wirtschaftlichen Aufschwung und demokratisches Zusammenleben bewirkt, dass die Herstellung eines ‚sicheren Umfelds‘ und der Wiederaufbau gleichzeitig und nicht nacheinander zu verwirklichen sind.“ (140/S.90)*

3.1.2. Die Herstellung bzw. Erhaltung des Friedens ist durch bloße Abhaltung eines Krieges (si vis pacem para bellum) nicht möglich (vgl. 75/S.51f) *„Da er [der Friede] stets mehr ist als die Abwesenheit oder Beendigung von Krieg, kann Krieg niemals ein zureichendes Mittel zum Frieden sein.“ (75/S. 52)*

3.1.3. *„Vom gerechten Frieden her denken heißt deshalb, dass die parabellum-Maxime ersetzt werden muss durch den Grundsatz si vis pacem para pacem (‚wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor‘).“ (75/S.52)*

3.1.4. Aus dem 1. Grundsatz folgt, dass heute nicht mehr von „gerechtem Krieg“, sondern nur mehr von „gerechtem Frieden“ (S.9) gesprochen werden kann.

3.1.5. Die *„Möglichkeiten militärischer Mittel (sind) begrenzt...“ (64/S.44)*; oft muss eine *„...militärische Ohnmacht angesichts politischer Aufgaben einer dauerhaften Friedenssicherung“ (2/S.11)* konstatiert werden.

3.1.6. Aus dem muss geschlossen werden, dass *„...mit Waffengewalt Friede unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden kann...“ (64/S.44)*. Sehr wohl kann aber eine Gewaltfreiheit i.S. gesetzlich geregelter Zustände als Basis eines Friedens hergestellt und erhalten werden.

3.1.7. Eine Kriegs-Prävention hat durch durch gewaltfreie (zivile) Methoden der Konfliktbearbeitung (S.9) für einen Lernprozess (vgl.4.4.3/182f/S.115f) zu erfolgen.

3.1.8. Interessant und anregend ist der Vorschlag zur Einführung eines „*ius post bellum*“:<sup>6</sup> *„Schätzungen zufolge flammt in etwa der Hälfte aller Länder, die Kriege beendet haben, innerhalb von fünf Jahren die Gewalt wieder auf.“* (133/S.86) Bei Lichte besehen handelt es sich dabei jedoch um das, was in der Sicherheitspolitik PSO genannt wird. Es geht dabei um die Wiedereinrichtung einer Zivilgesellschaft.

3.1.9. Die Friedensdenkschrift postuliert deshalb – und das ist wohl eines der wichtigsten Ergebnisse – ein *„mehrdimensionales Konzept des Friedens“* (78/S.53), zu dem wohl auch die ggf. durch legitime Gewalt hergestellte legitime Gewaltordnung gehört. Im Bereich des Militärs wird eine solche Mehrdimensionalität durch den CIMIC-Bereich abgedeckt (CIMIC = Civil-Military-Cooperation; ZMZ = Zivil-Militärische-Zusammenarbeit).

3.1.10. Dabei fordert die Denkschrift einen *„Vorrang des Zivilen“* (124/S.80): *„Von dauerhaftem Erfolg wird Friedenspolitik in jedem Fall nur dann sein, wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt, die zivile Konfliktbearbeitung institutionell und materiell gestärkt sowie der Vorrang des Zivilen bei dem Umgang mit Konflikten als Leitperspektive ausgebaut wird.“* (124/S.80) In diesem Zusammenhang wird auf Art. 55, UN-Charta (vgl. 184/S.116f) mit dem Ziel der *„Verbesserung der Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen“* (185/S.117) sowie auf positive Beispiele der zivilen Arbeit bei Konflikten (vgl. 177/S.112) verwiesen.

3.1.11. *„Erfahrungen in Bosnien, im Kosovo, in Afghanistan und insbesondere kurze Zeit im Irak zeigen, dass gutes Regieren (good governance) oder gar westliche Demokratie nicht einfach ‚übergestülpt‘ und auch nicht mit Gewalt eingeführt werden kann.“* (16/S.18)

3.1.12. Bei der Herstellung eines Friedens – auch wenn kein Konsens zu erreichen ist – muss demnach mit den *„einheimischen Akteure[n], politischen Kräfte[n] und gesellschaftlichen Gruppen als Träger[n] einer legitimen selbstbestimmten Staatenbildung“* (120/S.79) zusammengearbeitet werden.

3.1.13. Eine internationale (Friedens-) Politik darf *„nicht ausschließlich auf militärische Mittel fixiert [sein], sondern schließt vorrangig zivile Mechanismen der Krisenprävention und Konfliktbearbeitung ein“* (87/S.58).

3.2. Zweiter Grundsatz: *„Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein.“* (S.9; vgl. 36/S.28)

3.2.1. *„...gerechter Friede [ist] die Zielperspektive politischer Ethik“* (80/S. 54).

3.2.2. *„Die biblische Rede vom Frieden beschränkt sich nicht auf die Distanzierung von kriegerischer Gewalt, auch wenn diese zu ihren Konsequenzen gehört.“* (75/S.51)

---

<sup>6</sup> Neben dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello*.

3.2.3. Die „Gewalt“ wird „als Ausdruck der Sünde“ (37/S.29) verstanden. Die Denkschrift differenziert jedoch genau zwischen den verschiedenen Formen der „Gewalt“. Sie ist (und das ist eine klare Botschaft) nicht gegen Gewalt gerichtet (vgl. 54/S.39), wenn es sich um

- „power (Macht allgemein)“
- „force (durchsetzungsfähige, auch bewaffnete Macht)“
- „authority (legitime Autorität)“

handelt, sondern nur gegen

- Gewalt = violence: „Das heißt, sie [die Kirchen] wollen verletzende, zerstörerische, lebensbedrohliche und von ihrem Charakter her zur Eskalation neigende Formen gewalttätigen Handelns überwinden oder zumindest wirksam begrenzen.“ (54/S.39)

3.2.4. „Friede“ wird von der Denkschrift ganz in biblischer Tradition als Prozess zwischen Menschen oder Gesellschaften/Staaten verstanden („Relationsbegriff“). „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d.h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen.“ (80/S.54)

3.2.5. „Sündenvergebung im religiösen Sinn (darf) nicht mit politischen Akten identifiziert werden. In der politischen Sphäre lautet die Frage, wie Verzeihung in Gerechtigkeit möglich ist, und das heißt: wie der Geist der Verzeihung die Idee des Rechts gebrauchen und ggf. modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.“ (69/S.47) – Daraus ergibt sich aber auch eine Relativität des Rechts!

3.2.6. Das ist eine Gewissensfrage: „Die im Gewissen verankerte Zustimmung seiner Bürger ist Existenzbedingung des demokratischen Rechtsstaates, sie ist fundierende Voraussetzung der demokratischen Rechtsordnung.“ (58/S.41)

„Die Gewissensfreiheit ist ein Schutz- und Abwehrrecht, keine Handlungslegitimation.“ (57/S.41) Aber auch Schutz und Abwehr sind Handlungen! Die Attentäter von „9/11“ bspw. haben in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, genauso wie die Attentäter des „20. Juli 1944“.

3.3. *Dritter Grundsatz: „Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus.“ (S.9)*

3.3.1. Krisen entstehen nicht zuletzt durch eine „Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch Privatisierung von Sicherheitsaufgaben ... (outsourcing)“. (167/S.106) (Vgl. „Neue Kriege“)

3.3.2. Aus diesem Grundsatz folgt der unaufhebbare Zusammenhang zwischen Friede und Gerechtigkeit. (Vgl. 1/S.11)



3.3.3. Recht und Gerechtigkeit basieren auf der „*Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte*“ (Kap. 3.1.2/88–90/S.59–61). Es ist eine „*Ethik des Völkerrechts*“ (85/S.57) notwendig. Aber: „... *der Idee der Menschenrechte (eignet) zwar ein universeller Gültigkeitsanspruch (...), sie aber nach wie vor unterschiedlich ausgelegt und verstanden werden*“. (110/S.74)

3.3.4. Gerechtigkeit umfasst auch die Akzeptanz der Verschiedenheit. „*Ge-rechter Friede auf der Basis der gleichen personalen Würde aller Menschen ist ohne die Anerkennung kultureller Verschiedenheit nicht tragfähig*.“ (84/S.56)

3.3.5. „*Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirkli-chung auf das Recht angewiesen. ... So wenig die Ethik an die Stelle des Rechts treten kann, so wenig ist sie durch Recht substituierbar. Auch Völker-recht ersetzt keine Friedensethik, aber Friedensethik muss auf das Völker-recht bezogen bleiben*.“ (85/S.57)

3.3.6. Eine internationale Rechtsordnung ist Teil einer „*global governance*“ (124/S.80), die mit den VN unauflösbar verbunden ist. Recht muss „*Durchset-zungskraft*“ haben (61/S.42); „*Recht ist auf Durchsetzbarkeit angelegt*.“ (98/S.65) Es muss „*Instrumente und Prinzipien des Rechts*“ und eine „*globale Friedensordnung als Rechtsordnung*“ geben. Dahinter muss eine „*Ethik rechts-erhaltender Gewalt ... , welche auch die Grenzen militärischen Gewaltge-brauchs markiert*“ stehen, eine „*Friedensordnung als Rechtsordnung*“. (6/S.12)

3.3.7. Aus dem ergibt sich die Notwendigkeit der „*Stärkung universaler mul-tilateraler Institutionen und ... der Wahrnehmung von Europas friedenspoliti-scher Verantwortung*“ auf der Basis und zum Schutz der „*Würde des Men-schen*“ (7/S.13). Befürworter einer militärischen Intervention werden „*ihre Entscheidung nur verantworten können mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren*.“ (64/S.44)

3.3.8. „*In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (wenn nicht gebotenen, so doch zumindest) erlaubten Gewaltgebrauch und den ethischen Kriterien dafür stellt*.“ (98/S.65) Hier macht die Friedensdenkschrift einen wichtigen Schwenk, wenngleich noch halbherzig. Man müsste jedoch wohl noch weiter gehen als die Friedensdenkschrift: Es kann Situa-tionen geben, in denen ein Gewaltgebrauch sittlich – und auch rechtlich – ge-bo ten ist (Nothilfe).

3.3.9. Darauf basiert auch die Legitimität eines militärischen Einsatzes: „*Wenn Auseinandersetzungen eskalieren und bestehende Regeln der Kon-fliktbearbeitung sich als unzureichend erwiesen oder außer Kraft gesetzt werden, kommt es vorrangig auf Verfahren an, die der Verhinderung gewalt-tätiger Auseinandersetzungsformen dienen. Im Fall schon eingesetzter Ge-walt geht es um Deeskalation von Gewalt. Und nach einer formalen Beendi-gung gewalttätiger Formen von Auseinandersetzung muss eine dauerhafte*

*Konsolidierung, also eine Verstetigung gewaltloser Konfliktbearbeitung durch Institutionen und verlässlich befolgte Regeln angestrebt werden, sowie die Entwicklung neuer Lebensperspektiven vor Ort...*“ (174/S.110f)

3.3.10. Politisch ist es eine notwendige Vorgabe, „... die militärische Komponente jedoch strikt auf die Funktion der zeitlich limitierten Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für einen eigenständigen politischen Friedensprozess vor Ort zu begrenzen.“ (118/S.78)

3.3.11. Umgekehrt ergeben sich aus diesen Überlegungen auch Erkenntnisse zum Missbrauch staatlicher Gewaltmaßnahmen: „Die im Deutungshorizont des traditionellen Naturrechts entwickelten Lehren vom ‚gerechten Krieg‘ konnten die gerechtfertigte Kriegsführung im asymmetrischen Modell der Beziehung von Richter und Straffälligem ... verstehen ...“ (100/S.67) „Im heutigen völkerrechtlichen Kontext ist eine rechtmäßige Autorisierung militärischer Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta denkbar ...“ (104/S.70)

3.3.12. Die Abgrenzung gegenüber der traditionellen Bellum-Iustum-Theorie ist ein Hauptanliegen der Friedensdenkschriften der vergangenen Jahrzehnte. „Nicht gegen Kriterien dieser Art [der klassischen Bellum-Iustum-Theorie] als solche, wohl aber gegen die überkommenen Rahmentheorien des gerechten Krieges ... bestehen prinzipielle Einwände. Denn die Theorien des bellum iustum entstammen politischen Kontextbedingungen, in denen es eine rechtlich institutionalisierte Instanz zur transnationaler Rechtsgrundsetzung ebenso wenig gab wie eine generelle Ächtung des Krieges.“ (99/S.66) „Das moderne Völkerrecht hat das Konzept des gerechten Kriegs aufgegeben.“ (102/S.68) (Eine Aussage, die zu diskutieren wäre.) Daraus, dass die Bellum-Iustum-Theorie in Frage gestellt wird, „folgt aber nicht, dass auch die moralischen Prüfkriterien aufgegeben werden müssten oder dürften, die in den bellum-Iustum-Lehren enthalten waren.“ (102/S.68)

#### **4. Nachbemerkung**

4.1. Die Überlegungen sind Beiträge in einem Diskussionsprozess; und keine letzten Einsichten und Wahrheiten.

4.2. Die angesprochenen Positionen können sich nur als eine Station auf einem schon lange begangenen und in die Zukunft führenden Weg verstehen; sie sind keine Ergebnisse im Sinne eines Zieles, das bei Erreichen die Realisierung einer friedlichen Welt verspricht.

4.3. Ziel dieses Prozesses kann zwar nicht die Schaffung eines endgültigen Friedens sein (in christlicher Überzeugung ist das mit der Wiederkunft Christi

und der finalen Herrschaftsübernahme Gottes verbunden, wie es in der Apokalypse geschildert wird), aber die realistische Schaffung politischer Rahmenbedingungen, die möglichst vielen Menschen ein menschenwürdiges Leben in (relativem) Frieden ermöglichen.

## Literatur

### *Genannte Literatur*

*Gegen Gewalt und Terror in der Welt.* Erklärung der Vollversammlung der [katholischen] deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. September 1973 in Fulda. Online: [http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio\\_doc=656&userlang=d&doclang=d](http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio_doc=656&userlang=d&doclang=d) (Std.: VI/2010)  
*Frieden wahren, fördern und erneuern.* Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mohn, Gütersloh <sup>1</sup>1981

*Schritte auf dem Weg des Friedens.* Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 48), 1994. Online: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/frieden/> (Std.: VI/2010)

*Friedensethik in der Bewährung.* Eine Zwischenbilanz zu: Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (=EKD-Texte 48), 3., erw. Aufl., 2001. Online: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/6334.html> (Std.: VI/2010)

*Soldaten als Diener des Friedens.* Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr. Online: [http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio\\_doc=1143&userlang=d&doclang=d](http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio_doc=1143&userlang=d&doclang=d) (Std.: VI/2010)

*Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen.* Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007 (<sup>2</sup>2007). Online: [http://www.ekd.de/download/ekd\\_friedensdenkschrift.pdf](http://www.ekd.de/download/ekd_friedensdenkschrift.pdf) (Std.: VI/2010)

*Der katholische Soldat am Beginn des 3. Jahrtausends.* Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz. Erklärung der Apostolat Militaire International (AMI)-Hauptversammlung vom 15. November 2000 in Rom, Wien 2001. Online: [http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio\\_doc=291&userlang=d&doclang=d](http://www.irf.ac.at/dfs/query/query.php?radio_doc=291&userlang=d&doclang=d) (Std.: VI/2010)

*Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends.* Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz. Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES) vom 11. April 2002, Wien 2002. Online: <http://www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/publikation.php?id=433> (Std.: VI/2010)

*An Agenda for Peace.* Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping. Report of the [UN-] Secretary-General pursuant to the statement adopted by the Summit Meeting of the Security Council on 31 January 1992. Online: <http://www.un.org/Docs/SG/agpeace.html> (Std.: VI/2010)

### *Weiterführende Literatur (in Auswahl)*

Hermann *Barth*: Für eine internationale Friedensordnung unter der Herrschaft des Rechts. Grundzüge des friedensethischen Konsenses in der evangelischen Kirche. In: P. H. Blaschke (Hg.), *De officio*. Zu den ethischen Herausforderungen des

Offiziersberufs, hgg. im Auftr. des Evang. Militärbischofs vom Evang. Kirchenamt für die Bundeswehr, Leipzig 2000, S.354-367  
 [Wolf] Graf von *Baudissin*, Als Mensch hinter den Waffen, hrsg. u. komm. von A. Dörfler-Dierken, Göttingen 2006  
 Dieter *Baumann*, Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven (= Theologie und Frieden 36), Stuttgart 2007  
*Beiträge zum modernen Kriegsbegriff* (= Armis et litteris 18), Wr. Neustadt 2008  
 Werner *Freistetter*, Soldatenbild und internationale Einsätze. In: *Ethica* 2002, S.53-56  
 Heimo *Hofmeister*, Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik. Ein philosophisch-politischer Traktat (= Kleine Reihe V&R 4027), Göttingen 2001  
 Ulrich H. J. *Körtner*, „Gerechter Friede“ – „gerechter Krieg“. Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen. In: *ZThK* 100 (2003), S.348-377; ders., *Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder* (= UTB 2107), Göttingen 1999  
 Herfried *Münkler*, *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg <sup>5</sup>2003  
 Helmut *Schmidt*, *Als Christ in der politischen Entscheidung*, Gütersloh 1976  
 Karl-Reinhart *Trauner*, Grundlagen und Struktur der (christlichen) Militäretik im aktuellen Spektrum des österreichischen Bundesheeres. In: W. Schober (Hg.), *Vielfalt in Uniform* (= SchrR LVak 1/2005), Wien 2005, S.219-301